



Sitzungsvorlage 104/2024 öffentlich
--

25.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2024
Rat der Gemeinde Nordkirchen	10.10.2024

Tagesordnungspunkt

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen im Gesellschaftervertrag der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH wird in der in Anlage 1 beigefügten Form zugestimmt. Der neue Gesellschaftervertrag ist als Anlage 2 beigefügt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nordkirchen in der Gesellschafterversammlung der der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Sachverhalt:

Gem. Ziffer 6.1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird. Im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH ist dies in Ziffer 10, speziell in Ziffer 10.1 umgesetzt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“

Die Umsetzung der europäischen CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive Richtlinie) in nationales Recht wird in Deutschland im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in den Vorschriften für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften vorgenommen. Mit der derzeitigen Bestimmung in Ziff. 10.2 des Gesellschaftsvertrages würde die Netzgesellschaft Nordkirchen mbH als sehr kleine Gesellschaft vollumfänglich der Berichtspflicht der CSRD-Richtlinie unterliegen und müsste erstmals in 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und danach jährlich wiederholend einen sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dies ist für eine so kleine Gesellschaft weder zu leisten, noch vom Richtliniengeber intendiert.

Um dies zu vermeiden, hat der Landtag NRW Ende Februar 2024 eine Neufassung der Gemeindeordnung beschlossen, die in § 108 (1) Nr. 8 vorgibt, dass der Jahresabschluss kommunal getragener Gesellschaften künftig nur noch nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Der Verweis auf große Kapitalgesellschaften ist entfallen. Damit diese Erleichterung für die Netzgesellschaft Nordkirchen mbH wirksam wird, bedarf es allerdings einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages in Ziff. 10. Die vorgeschlagene Neufassung dieser Ziffer ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mit dieser Änderung unterliegt die Netzgesellschaft Nordkirchen mbH nicht der CSRD-Berichtspflicht. Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, besteht aber weiter. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

Es liegt eine entsprechende Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) vor, welche die bloße Anpassung der Gesellschaftsverträge an die neue Gesetzeslage als wesentliche Änderung einordnet und somit als anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht benennt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Keine	
☐	Ertrag / Einzahlung	€
☐	Aufwand / Auszahlung	€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	
☐	Über-/außerplanmäßig	
☐	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftervertrages trägt die Netzgesellschaft Nordkirchen mbH.

Anlagen

Anlage 1: Änderungsvorschläge Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Nordkirchen mbH

Anlage 2: neuer Gesellschaftsvertrag Netzgesellschaft Nordkirchen mbH, Stand: Sept. 2024